Satzung von Netzwerk Lebenswerte Stadt

§ 1 Name, Sitz

1) Der Verein führt den Namen Netzwerk Lebenswerte Stadt und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen “Netzwerk Lebenswerte Stadt e.V.”
2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1) Zweck des Vereins ist die Förderung
    a) des demokratischen Staatswesens,
    b) der Bildung,
    c) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

2) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch
    a) staatsbürgerliche Bildung und Information von Bürgerinnen und Bürgern über Aspekte lebenswerter Städte und politische Entscheidungsprozesse der Legislative, der Exekutive sowie der Judikative und anderer Akteure (Förderung der Bildung),
    b) die Förderung bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen von politischer Partizipation, öffentlichen Aktivitäten, Publikationen und im Rahmen von Internetaktivitäten (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements),
    c) die Unterstützung für Personen, Gruppen und Initiativen, die aktiv für eine lebenswerte Stadt eintreten, durch Wissensvermittlung, Koordination und materielle und organisatorische Maßnahmen sowie begleitende Kampagnen und Instrumente (Petitionen, Email-Aktionen, Anzeigen usw.) zur politischen Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen an politischen Entscheidungsprozessen (Förderung des demokratischen Staatswesens),
    d) die Organisation von wissenschaftlichen ebenso wie breitenwirksamen Veranstaltungen und Kampagnen im Bereich der Schaffung lebenswerter Städte, dem Austausch zwischen Wissenschaft, gewählten politischen Repräsentanten und zivilgesellschaftlichen Akteuren (Förderung des demokratischen Staatswesens, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements).

3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und derer Programme.

4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dafür bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5) Der Verein kann Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO beschaffen bzw. an diese weiterleiten oder auch im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO Mittel für ausländische Körperschaften beschaffen bzw. an diese weiterleiten, sofern diese eine oder mehrere der vorgenannten Zwecke selbst verfolgen und diese ausschließlich für diese Zwecke verwenden.

§3 Mitgliedschaft

1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2) Fördernde Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Juristische Personen können förderndes Mitglied werden, sofern sich aus ihrem eigenen Zweck kein Widerspruch zu den Zielen des Vereins ergibt.
3) Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.
4) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind.
5) Der Verein hat 12 ordentliche Mitglieder. Dies sind nach Gründung die Gründungsmitglieder. Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines neuen Mitglieds. Fördermitglieder können Kandidaturen vorschlagen. Die/der Kandidat/in beantragt die Aufnahme gegenüber dem Vorstand in Schriftform (E-Mail, Brief). Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Vorstand der Beitrittserklärung zugestimmt hat.
6) Die Aufnahme als förderndes Mitglied wird schriftlich per Vereinswebsite, E-Mail oder Brief beim Vorstand beantragt.
7) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein förderndes oder ordentliches Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens oder eine Erstattung seiner Mitgliedsbeiträge.
8) Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann auch festlegen, dass von den Mitgliedern kein Beitrag erhoben wird. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder kann von dem für ordentliche Mitglieder abweichen.

§ 4 Mitgliedschaftsrechte

1) Fördernde Mitglieder
    a) Fördernde Mitglieder werden vom Vorstand regelmäßig über die Arbeit des Vereins und die Verwendung ihrer Förderbeiträge informiert.
    b) Fördernde Mitglieder sind antragsberechtigt in der Mitgliederversammlung.
    c) Fördernde Mitglieder können Kandidaturen für neu zu benennende ordentliche Mitglieder einreichen.
2) Ordentliche Mitglieder
    a) Ordentliche Mitglieder genießen alle Rechte fördernder Mitglieder.
    b) Zusätzlich sind ordentliche Mitglieder bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
    c) Ordentliche Mitglieder genießen alle vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet
    a) mit dem Tode,
    b) durch freiwilliges Ausscheiden, das durch fristlos mögliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt,
    c) bei dreimaligem Fehlen in fünf aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen,
    d) durch Ausschluss,
    e) mit dem Ablauf des fünften Kalenderjahres nach ihrer Aufnahme, wobei die Wiederaufnahme zulässig ist; für die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen stimmberechtigten Mitglieder beginnt die Fünf-Jahres-Frist mit Inkrafttreten der Satzung.
2) Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet
    a) mit dem Tode,
    b) durch freiwilliges Ausscheiden, das durch fristlos mögliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt,
    c) durch Ausschluss.
3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
b) der Vorstand (§ 8)
c) Schirmherrschaft und Schiedsgremium (§ 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.
2) Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
    a) über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
    b) über die Änderungen der Vereinssatzung,
    c) über Ausschlüsse aus dem Verein,
    d) über die Genehmigung der Jahresschlussrechnung, den Haushalt und Sonderprojekte,

e) die Beitragsordnung,
f) über die Bestellung und Abberufung des/der Kassenprüfers/in.

4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte über die Arbeit des Vereins entgegen.
5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder.
6) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
7) Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.
8) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
9) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.
10) Personalwahlen sind geheim.
11) Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bestellt werden.
3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
4) Über die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand.
5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Beschlüsse können auch im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
7) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
9) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
10) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer berufen. Diese sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
11) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Schirmherrschaft und Schiedsgremium

Der Vorstand kann bis zu drei angesehenen Personen aus Politik, Wissenschaft, gesellschaftlichen Bewegungen oder der Wirtschaft die Schirmherrschaft verleihen.

1) Die Schirmherrinnen und -herren unterstützen den Verein durch die Wahrnehmung ausgewählter repräsentativer Aufgaben im Auftrag des Vorstands und bei Bedarf die Beratung der Aktiven.
2) Die Schirmherrinnen und -herren nehmen gleichzeitig die Funktion des Schiedsgremiums wahr. Mitglieder können im Falle von Streitigkeiten mit einem begründeten Antrag in Textform an die Schirmherren herantreten und um Schlichtung in Konflikten innerhalb der Mitgliedschaft oder zwischen Mitgliedern und Vorstand bitten. Die Schirmherren schlagen im Sinne der satzungsmäßigen Ziele eine geeignete Lösung des Konflikts vor.
   Sie treffen ihre Entscheidungen einmütig. Das Schiedsgremium kann in einer Zusammenkunft oder in digitaler Form tagen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche, kann bei Bedarf und Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Schiedsgremiums jedoch auf einen Kalendertag verkürzt werden. Über die Beschlüsse des Schiedsgremiums ist Protokoll zu führen.
3) Mitglieder des Schiedsgremiums dürfen keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sein.

§ 10 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.
2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist das Vereinsvermögen an den VCD Verkehrsclub Deutschland e.V.zwecks Verwendung ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

§ 11 Gründungsklausel

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 31.03.2016 beschlossen und per Vorstandsbeschluss auf Anforderung des Vereinsregisters am 18.04.2016 geändert. Sie tritt unverzüglich in Kraft.

Berlin, den 18.04.2016

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB wird versichert

Vorstand

Hildegard Bekic	Peter Feldkamp	Christine Schroeter
Michael Schulte	Heinrich Strößenreuther	